

läßt insbesondere Heinrichs zielbewußte und geschickte Politik, die durch die innerfranzösischen Wirren freilich begünstigt wurde, klar hervortreten. K. R.

Heinrich Büttner, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts, in: Geschichtliche Landeskunde 3 (Festschrift Joh. Bärmann 1), Wiesbaden 1966, S. 1—26; Ders., Erzbischof Willigis von Mainz und das Papsttum bei der Bistumserrichtung in Böhmen und Mähren im 10. Jh., Rheinische Vierteljahrsblätter 30 (1965) 1—22. — Der Vf. nimmt „längst behandelte Probleme, die aber meist zu stark verselbständigt betrachtet wurden“, gleichsam unter eine Mainzer Lupe und entdeckt dabei manches Neue. Eb. Friedrich wurde nach seiner Wahl 937, wie er es unter Berufung auf Bonifaz beanspruchte (der freilich nicht als Mainzer Erzbischof päpstlicher Vikar geworden war) von Leo VII. zum *vicarius et missus papae in cunctis regionibus totius Germaniae* bestellt, von dessen Nachfolger Marinus II. zum *vicarius ... in partibus totius Germaniae Galliaeque*. Daß damit nicht nur Lothringen zusätzlich gemeint war, sondern der ganze Raum der antiken Gallia, daß also das westfränkische Reich in die Mainzer Vikariatsgewalt einbezogen wurde im Zusammenhang mit der Westpolitik Ottos I. im Jahre 946, glaubt der Vf. aus Flodoards Hinweisen auf Mainzer Vikariats-Kompetenzen beim Eingreifen in den Streit um das Erzbistum Reims 947 entnehmen zu können. Bei dessen Entscheidung auf der Ingelheimer Synode 948 und bei der Gründung der Bistümer Brandenburg und Havelberg trat allerdings Eb. Friedrich hinter den päpstlichen Legaten Marinus zurück; „er sah es als selbstverständlich an, daß seine allgemeine Beauftragung als päpstlicher Vikar vor einem besonderen Gesandten und dessen Mandat ihre Grenzen fand“. Sein Nachfolger Wilhelm, Sohn Ottos I., behielt jenen erweiterten Vikars-Anspruch bei, machte ihn jedoch nicht mehr in Frankreich geltend, sondern höchstens im Widerstand gegen Ottos Magdeburger Pläne. Lag darin auch ein Grund, daß wir bei seinen Nachfolgern von einem solchen Vikariats-Auftrag nichts vernehmen? Mit dieser Frage schließt der erstgenannte Aufsatz. Der zweite zeigt jedoch, daß gleichwohl auch Wilhelms dritter Nachfolger Willigis stärker, als man bisher beachtete, an der Ausweitung seiner Kirchenprovinz nach Osten interessiert und beteiligt blieb. Wohl als Ausgleich für ihre Schmälerung im Bistum Halberstadt wurden ihr 972/6 die neuen Bistümer Prag und Mähren unterstellt (die 983 vereint wurden), weder dem Magdeburger noch dem Salzburger Erzbistum oder dem vom Passauer Bischof Pilgrim 974/5 erstrebten. Noch manche Einzelheiten und Tendenzen in diesem Kräftespiel werden durch genaue Beobachtung aller Quellen und der Chronologie geklärt, auch das Verhalten des Eb. Willigis zu Adalbert von Prag, die Rolle des Meißener Bischofs in Prag und Schlesien usw. Mag manches dabei hypothetisch bleiben, so ist es doch jedenfalls sehr beachtenswert für die weitere Forschung. H. G.

Hugo Stehkämper, Erzbischof Brun I. und das Mönchtum, Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 40 (1966) 1—18, für eine Festschrift für Kloster Lorsch zur 1200-Jahrfeier 1964 geschrieben, gipfelt in der Behauptung, der jüngste Bruder Ottos I. habe noch als dessen Kanzler, ehe er 953 Erzbischof von Köln und Herzog in Lothringen wurde, vielleicht seit der „Synode“ in Verdun 947 (als er 22 Jahre alt war; mit 40 starb er), „die Klosterreform bei der Reichsgewalt zentral in seine Hände genommen und — wie die geschichtlichen Tatsachen erweisen (?) — ganz einseitig den Gorzer Mönchskreisen überantwortet... Durch Brun also ist der Grund gelegt worden, daß das Reichsmönchtum für hundert Jahre einheitlich und seit dem Investiturstreit immer noch in der Mehrzahl Gorzer Prägung aufwies“ (S. 11). Brun selbst war zwar nie Mönch, wurde nur (regelwidrig!) Abt mehrerer Klöster, zeitweise auch von